



DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehr der Gemeinde Baltschieder vom 21. Dezember 1982, worin sie die Genehmigung der Bau- und Zonenordnung "Inneres Senntum" verlangt;

Eingesehen das Ergebnis der Urversammlung vom 19. Dezember 1982, an welcher die Bau- und Zonenordnung einstimmig angenommen worden ist;

Eingesehen die positiven Stellungnahmen der interessierten kantonalen Amtsstellen;

Eingesehen die Artikel 75 und 82 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 16, 123 und 124 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1924 über das Bauwesen;

Eingesehen die kantonalen und eidgenössischen (RPG) Bestimmungen über die Raumplanung;

Eingesehen die Richtlinien des Staatsrates über die Genehmigung von Zonenplänen vom 19. August 1981;

Eingesehen das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

entschiedet:

1. Die von der Urversammlung der Gemeinde Baltschieder vom 19. Dezember 1982 angenommene Bau- und Zonenordnung wird mit folgender Auflage genehmigt:

"Die Ueberprüfung der einzelnen Baugesuche betreffend des Waldabstandes durch die kantonalen Forstorgane bleibt vorbehalten."

2. Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist auf Stempelpapier, in sovielen Doppeln als Interessierte bestehen, innert dreissig Tagen seit der Zustellung des Entscheids einzureichen.

Die Beschwerdeschrift hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu datieren.

Der Beschwerde ist ein Exemplar des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angegebenen Dokumente, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, beizulegen.

Siegelgebühr: Fr. 80.--

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 27. April 1983

DER PRAESIDENT DES STAATSRATES :


DER STAATSKANZLER :



Kostenaufteilung:

Siegelgebühr	:	Fr. 80.--
Tbc Marke	:	" 4.--
Fester Stempel	:	" 1.20
Zustellgebühr	:	<u>1.10</u>
Total		Fr. 86.30
		=====

Ergänzungen zum Baureglement der Gemeinde Baltschieder

Art. 76 bis Bauzone "Inneres Sennatum"

Zweck der Zone: Bau von Alphütten mit vorwiegend landwirtschaftlicher Zweckbestimmung.

Bauweise : offen, Zwillingshäuser können gestattet werden.

Geschosszahl : ein Erdgeschoss ohne Keller.

Baumaterial : Natursteinmauerwerk oder Holz.

Dachmaterial : Blech dunkel gestrichen, matt / oder Natursteinplatten.

Dachgestaltung: Satteldach oder Pultdach mit talseitiger Traufe.
Die vorgeschriebene Dachneigung ist einzuhalten.

Besondere Bestimmungen

- Bei der Dimensionierung der Bauten ist auf eine sinnvolle Proportionierung zu achten.
- Die bestehenden Baumbestände sind zu erhalten.
- Die zentrale Fläche im Inneren der Siedlung darf nicht überbaut werden (vgl. Freihaltefläche im Zonenplan).
- die 5 festgelegten Standorte für den Bau von neuen Hütten sind zu respektieren. Sobald 3 davon belegt sind, wird der Gemeinderat mit dem Forst- und Planungsamt innerhalb des Zonenperimeters weitere Bauplätze bezeichnen.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 1982.

Genehmigt durch die Urversammlung am 19. Dezember 1982

Baltschieder, im Dezember 1982



The image shows two handwritten signatures, one above the other, in black ink. The signature above is a stylized 'M' and the one below is a stylized 'P. Müller'. To the left of the signatures is a circular official seal. The seal has 'GEMEINDE' at the top and 'BALTSCHIEDER' at the bottom. In the center, there is a stylized sunburst or similar emblem.